



Einschreiben mit Rückschein

Allianz Lebensversicherungs-AG
Postfach
10850 Berlin

Sammelschreiben mit 6 separaten Umschlägen

- **persönlich** -

Dr. Andreas Wimmer (Vors.)
Katja de la Vina
Laura Gersch
Dr. Alf Neumann
Dr. Volker Priebe
Dr. Thomas Wiesemann

Vorabinfo per Email
lebensversicherung@allianz.de

Andrea.Wimmer@allianz.de
Katja.deLaVina@allianz.de
Laura.Gersch@allianz.de
Alf.Neumann@allianz.de
Volker.Prieb@allianz.de
Thomas.Wiesemann@allianz.de

08.10.2020

**Betrifft: Betrug und Verletzung von Privatgeheimnissen durch die Allianz Lebensversicherungs-AG
Lebensversicherungs-Nr. [REDACTED]**

Ihr Schreiben vom 01.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für meine Kapitallebensversicherung mit einer Komponente Risikoabsicherung im Todesfall und einer Komponente zur langfristigen Kapitalansparung durch **Anlage** der gezahlten Versicherungsprämien mit *Gewinnbeteiligung mit einer Laufzeit vom 01.11.1997 bis 31.10.2020* haben Sie mir in der Versicherungslaufzeit sukzessive 4 Versicherungsscheine zugesandt:

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| [1] | Lebensversicherung Nr. [REDACTED]
(Arbeitgeber: [REDACTED]) | ab 01.11.1997 |
| [2] | Lebensversicherung Nr. [REDACTED]
(Arbeitgeber: [REDACTED]) | ab 12.05.2011 |
| [3] | Lebensversicherung Nr. [REDACTED]
(Arbeitgeber: [REDACTED]) | ab 01.03.2015 / 08.06.2015 |
| [4] | „Allianz Direktversicherung“ Nr. [REDACTED]
(Arbeitgeber: keiner) | ab 14.02.2020 |

Fortsetzung des LV-Vertrages [1] mit permanent von der Allianz geänderten Vertragsbedingungen [2] – [4]:

Die **Allianz Lebensversicherungs-AG** (nachfolgend kurz: **Allianz**) hat meinen Kapitallebensversicherungsvertrag mit einer Komponente zur Risiko-Absicherung (Tod des Versicherten) und eine zweite Komponente zur langfristigen Kapitalansparung infolge von Arbeitgeberwechseln immer wieder **fortgeführt**, hat aber die Wechsel begleitet durch Ausgabe immer neuer Versicherungsscheine, in denen die Versicherungsbedingungen trotz der Zusage der „Fortführung“ entscheidend geändert wurden.

Beim ersten Arbeitgeberwechsel von [REDACTED] auf [REDACTED] hat sich am 19.05.2011 „entschlossen“, [...] „die für Sie bereits **bestehende Versorgung fortzuführen.**“ Im Versicherungsschein [2] ist als „Versicherungsbeginn“ der 01.11.1997 festgelegt; also sieht auch die Allianz die Versicherung [2] als die **Fortsetzung** der Versicherung [1]. Im Begleitschreiben der Allianz vom 12.05.2011 zur Übersendung der Versicherungsscheine [2] an den Arbeitgeber [REDACTED] heißt es: „die bisherige Versicherung Nr. [REDACTED] wurde in den Vertrag [REDACTED] übertragen und wird künftig unter der Versicherungsnummer [REDACTED] verwaltet. [...] Für den Versicherungsschutz gelten **die zu dieser Versicherung bisher vereinbarten Bedingungen und die vorliegenden Erklärungen.**“

Dies ist eine **doppelte bewusst unwahre Aussage** und ein **Betrugsversuch**. Die Versicherungsbedingungen wurden entgegen der Behauptung massiv geändert; aus der privaten Altersvorsorge wurde versucht ein Versorgungsbezug nach BetrAVG zu erzeugen. Die „vorliegenden Erklärungen“ sind nicht im Vertrag enthalten oder in diesen inkludiert, sie sind also vertraglich nicht existent (ungeachtet dessen, dass nicht einmal klar ist, was diese Erklärungen sein sollen).

Die Versicherungsnummern [REDACTED] [1]) bzw. [REDACTED] [2] sind offensichtlich die Versicherungsnummern der **Direktversicherungen** zwischen der Allianz und den Arbeitgebern [REDACTED] bzw. [REDACTED].

Im Versicherungsschein [3] ist als Versicherungsbeginn der 01.11.1997 festgelegt, also sieht auch die Allianz die Versicherung [3] als die **Fortsetzung** der Versicherung [1].

Die Allianz hat während meiner Arbeitnehmer-Verhältnisse enorme Schwierigkeiten zu sortieren „**Wer Vertragspartei ist**“ für welche vertragliche Regelung und mit wem sie gerade was vereinbaren will. Die Allianz betrachtet „meistens“ sich, den jeweiligen Arbeitgeber und den Versicherten als die Vertragspartner. Es gibt vom Versicherungsschein [2] eine „Bescheinigung für den Versicherten“ und eine „Zweitschrift – Exemplar für den Arbeitgeber – Bescheinigung für den Versicherten“. Manchmal weiß die Allianz es aber auch nicht mehr mit wem sie einen Vertrag geschlossen haben will; die Regelungen der „Allg. Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung – E1“ zeigen schon in der Präambel die Konfusion.

Im Versicherungsschein [2] hat es die Allianz Lebensversicherungs-AG fertig bekommen, einen **Versicherungsnehmer** ([REDACTED]) festzulegen, der aber kein Vertragspartner ([REDACTED]) ist. „Die ehemalige [REDACTED] wurde in [REDACTED] umbenannt, gem. Änderung im Handelsregister HRB [REDACTED]“. Zumindest hat die Allianz Lebensversicherungs-AG im Versicherungsschein vom 12.05.2011 hellseherische Fähigkeiten bewiesen, denn die Umbenennung war ja erst in 2015.

Bezeichnung der Leistung meiner Versicherung:

In **betrügerischer Absicht** hat die Allianz die Bezeichnung fortlaufend versucht von „privater Vorsorge“ (der Versicherte sorgt selbst für sein Alter vor) in „betrieblicher Versorgung“ (der Versicherte wird im Alter vom ehemaligen Arbeitgeber versorgt durch Betriebsrente bzw. Versorgungsbezug). Bei diesem Versuch scheitert die Allianz kläglich an ihren Mitarbeitern, die bis zum Schluss die betrügerische Absicht nicht begreifen.

Im Schreiben vom April 2003 (zu [1]) teilt die Allianz an mich mit: „Sehr geehrter Allianz-Kunde, mit dieser Lebensversicherung haben Sie sich für eine betriebliche **Alters-** und **Hinterbliebenenvorsorge** entschieden.“ Im Schreiben vom April 2011 zur „Standmitteilung zum 01.01.2011“: „Sehr geehrter Herr [REDACTED], Ihre Versicherung ist eine wichtige Ergänzung für **Ihre Vorsorge**, [...]“. Im Versicherungsschein [2] versucht die Allianz daraus eine **Versorgung** zu machen („Die Versorgung ist arbeitnehmerfinanziert.“).

Das Schreiben der Allianz vom 11.12.2019 zur privaten Fortführung der Kapitallebensversicherung ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Es enthält auf der ersten Seite die Bezeichnungen „**betriebliche Altersversorgung**“ (2 mal), **betriebliche Altersvorsorge** (1 mal), **private Altersversorgung** (1 mal), „**Ihre Altersvorsorge**“ (1 mal), da müssen Sie als verantwortliche Vorstände doch langsam Befürchtungen über schizophrene Zustände Ihrer Mitarbeiter bekommen, die geistig durch Ihre Betrügereien einfach überfordert sind.

Konstanz in anderen Aussagen der Verträge

Nach allen Versicherungsscheinen [1] – [4] ist zweifelsfrei „**unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt**“ festgelegt. Das bedeutet, die Versicherungsprämien waren vor ihrer Entrichtung an die Allianz privates Eigentum des Versicherten, sie waren nach Entrichtung an die Allianz das private Eigentum des Versicherten und sie werden nach Auszahlung der Ansparung mit Verzinsung und Gewinnbeteiligung weiterhin privates Eigentum des Versicherten sein.

Und das wäre sogar so, wenn der Arbeitgeber die Versicherungsprämie wirtschaftlich geleistet hätte, denn mit Entrichtung jeder Prämie wäre sie nach Gesetzeslage in das Eigentum des Versicherten übergegangen.

In den Versicherungsscheinen [1] – [3] ist jeweils der Arbeitgeber als **Versicherungsnehmer** eingetragen, was zweifellos ein **Bruch des § 1 Versicherungsvertragsgesetzes** ist; denn der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherungsprämien wirtschaftlich leistet, was die Allianz ja in den Versicherungsscheinen auch vertraglich festhält.

Durchsicht der Versicherungsscheine und der AVB

Im Anhang sind „Bewusst unwahre und in betrügerischer Absicht gemachte Aussagen aus dem Versicherungsschein [2]“ detailliert.

Desweiteren finden Sie im Anhang „Gesetzeswidrige Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung E 1 mit der Ergänzung K 8“ einige Details, warum die AVB gesetzeswidrig sind.

Durch Einbeziehung dieser AVB nicht nur in meine Versicherungsverträge [2] – [4] verletzt die Allianz in schöner Regelmäßigkeit den § 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Alle durch die Allianz seit August 1999 vereinbarten „Lebensversicherungsverträge mit Kapitalzahlung“ (lapidar: „Versicherungsscheine“ genannt), in denen der Versicherte die Versicherungsprämien wirtschaftlich geleistet hat oder (in noch laufenden Verträgen) leistet basieren auf den Gesetzesbrüchen der AVB (mindestens des § 1 des VVG) und sind gesetzeswidrig.

Die juristisch Verantwortlichen der Allianz Lebensversicherungs-AG für diesen **massiven Betrugsversuch** waren in 2011 (Versicherungsschein [2]): **Dr. Maximilian Zimmerer (Vors.), Dr. Wolfgang Brezina, Dr. Markus Faulhaber, Dr. Michael Hessling**

Durch die Übernahme der AVB in spätere Versicherungsscheine wurde die strafrechtliche Verantwortung durch nachfolgende Mitglieder des Vorstandes übernommen.

Im Anhang sind „Bewusst unwahre und in betrügerischer Absicht gemachte Aussagen aus dem Versicherungsschein [3]“ nur kurz bewertet, da sie ja durch blindes und gedankenloses Kopieren aus dem Versicherungsschein [2] übernommen wurden. Sogar die angebliche „Versorgungszusage“ wird dem neuen Arbeitgeber einfach angedichtet.

Die juristisch Verantwortlichen der Allianz Lebensversicherungs-AG für diese **konsequente Beibehaltung des Betrugsversuchs** waren in 2015 (Versicherungsschein [3]) zunächst zwei alte Bekannte und dann 3 Neulinge: **Dr. Markus Faulhaber (Vors.), Dr. Michael Hessling, Burkhard Keese, Joachim Müller, Dr. Alf Neumann.**

Im Anhang sind „Bewusst unwahre und in betrügerischer Absicht gemachte Aussagen aus dem Versicherungsschein [4]“ detailliert.

Die juristisch Verantwortlichen der Allianz Lebensversicherungs-AG für diese **ungebremste Fortsetzung des Betrugsversuchs** sind (außer Dr. Alf Neumann lauter Neulinge): **Dr. Andreas Wimmer (Vors.), Katja de la Vina, Laura Gersch, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe, Dr. Thomas Wiesemann**; also Sie, die Adressaten des Schreibens.

Nach Durchsicht der Versicherungsscheine ist in aller Deutlichkeit stellt sich einem die Frage: Hat die Allianz Lebensversicherungs-AG wirklich keinen einzigen Mitarbeiter, dem die Gabe der normalen menschlichen Logik gegeben ist, der dann wenigsten den größten Unfug aus Ihren Verträgen löscht, bevor Sie in die Welt gesetzt werden? (ich erwarte keine Antwort). Es ist festzustellen:

Die Versicherungsscheine sind eine stümperhafte Ansammlung von Versatzstücken, die an vielen Stellen nicht mit der Realität zu tun haben oder/und in krassem Gegensatz zueinander stehen. Sie erfüllen durchgängig nicht im Mindesten die rechtlichen Anforderungen an Drei-Parteien-Verträge.

Darauf basierend versucht die Allianz ihre fortlaufenden Betrugsversuche aufzusetzen. Wenn es nicht so ernst wäre, wäre es nur extrem lächerlich. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzlichen_Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)).

Dies zeigt zweifellos auch ein gewolltes oder ungewolltes Totalversagen der Aufsichtsbehörden BaFin und Bundesministerium für Finanzen. Die Rolle der Versicherer im staatlich organisierten Betrug infolge des „GMG“ ist längst bewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>).

Die strafrechtliche Relevanz für die Mitglieder des Vorstands der Allianz kann allerdings dadurch nicht gemindert werden, dass Sie sich auf eine Aufforderung der Parteipolitik zur Begehung von Straftaten berufen können ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/20200925_Offener Brief an BM Hubertus Heil & BM Jens Spahn.pdf](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/20200925_Offener_Brief_an_BM_Hubertus_Heil_&_BM_Jens_Spahn.pdf))

Ihre Information zum Ablauf der Versicherung

Mit Schreiben vom 01.07.2020 haben Sie mich über die Fälligkeit meiner Kapitallebensversicherung zum 01.11.2020 informiert. Dem Schreiben haben Sie Formulare beigelegt, zu deren Ausfüllung und Rücksendung Sie mich auffordern. Sie teilen mir unter der Überschrift „Wichtige Hinweise zur Auszahlung der Versicherungsleistung“ mit: „**Im Zusammenhang mit der Auszahlung der Versicherungsleistung müssen wir verschiedene gesetzliche Vorschriften und Regelungen beachten**“. Ich würde vorschlagen, nachdem die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Allianz Lebensversicherungs-AG ab 12.05.2011 offensichtlich überfordert hat, **fangen Sie doch einfach mal damit an**.

Sie schreiben „Wir sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Sozialgesetzbuch (§ 202 und § 256 SGB V) verpflichtet, für Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung die zuständige Krankenkasse zu ermitteln. Den relevanten Gesetzestext des **§ 202 SGB V** können Sie im **Anhang** nachlesen.

Der § 202 SGB V verlangt, dass Sie die Auszahlung von **Versorgungsbezügen (Betriebsrenten)** zu melden haben und genau aus diesem Grund versuchen Ihre Vorgänger im Vorstand und Sie seit 12.05.2011 mir mit **bewusst unwahren Behauptungen** und der **betrügerischen Abänderung der Vertragsbedingungen** in den Versicherungsscheinen einen **Versorgungsbezug** zu unterstellen.

Mit gleicher betrügerischer Energie versuchen Sie mir zu unterstellen, mein Vertrag sei eine Direktversicherung. Die Vereinbarungen zwischen meinen ehemaligen Arbeitgebern und Ihnen entziehen sich meiner Kenntnis, aber ich gehe davon aus, dass diese Vereinbarungen sogenannte „Direktversicherungen“ waren. Meine Kapitallebensversicherung ist allerdings eine an diese gekoppelte **private Kapitallebensversicherung**. Es handelt sich bei der Überweisung des Sparerlöses am Ende der Laufzeit (Erlebensfall) um eine Kapitallebensversicherung und nicht um Versorgungsbezüge bzw. Betriebsrenten. Sie werden doch wohl hoffentlich wissen, welche Art von Geschäft Sie betreiben.

Der **§ 256 SGB V** lautet „**Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen**“. Es erübrigt sich zweifellos, sich mit diesem Paragraphen zu beschäftigen

Ihre Informationspflicht ist eine **bewusst unwahre Behauptung**; sie **betrügen also mit Vorsatz**.

Wenn Sie das Sparergebnis aus meiner Kapitallebensversicherung als Versorgungsbezug an eine Krankenversicherung oder sonst wohin melden würden, dann hätten Sie **BETRUG nach § 263 StGB** und die **Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB** begangen.

§ 263 Betrug StGB

- (1) **Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

[...]

und für die Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. [...] oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Es wäre sogar ein **Betrug in besonders schwerem Fall nach §263 (3) Nr. 2**, denn ich bin mit Sicherheit nicht Ihr einziger Kunde bzgl. Kapitallebensversicherungen (das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Gesetz – keine Tat ohne Täter).


Im Ernstfall sind gemäß § 823 BGB die **juristisch Verantwortlichen der Allianz Lebensversicherungs-AG, also Sie, zum Schadenersatz verpflichtet.**

Nach § 12 Abs. 1 Ihrer AVB soll gelten: „Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. [...]“. In der **Anlage** erhalten Sie eine **beglaubigte Kopie meines Versicherungsscheines**. Das Original können Sie frühestens erhalten, wenn Sie mir mein Eigentum ohne betrügerische Aktionen auf mein Bank-Konto überwiesen haben („Zug um Zug“).


Die angefragte Information über das Bankkonto auf welches Sie meine Sparerlöse aus der Kapitallebensversicherung überweisen möchten, bekommen Sie natürlich hier folgend. **Ich erwarte den fälligen Sparertrag aus meiner Versicherung zum 01.10.2020 bis spätestens 24:00 Uhr auf meinem Konto:**

Überweisungsbetrag:	31.432,00 Euro	
	+ 1.475,01 Euro	(Bewertungsreserven am 01.07.2020)
..... gesamt	32.907,01 Euro	

Mit freundlichen Grüßen

.....


Anlagen:

- (aus rechtlichen Gründen) 6 verschlossene und persönlich an die 6 Mitglieder des Vorstands der Allianz Lebensversicherung-AG adressierte Briefumschläge, die jeweils eine gezeichnete Kopie des vorliegenden Schreibens enthalten.
- Die beglaubigte Kopie meines Versicherungsscheines Nr. 
- Mit der Bitte um Verteilung von Kopien an die 6 Vorstandsmitglieder:
 - „20200925_Offener Brief an BM Hubertus Heil & BM Jens Spahn.pdf“
 - Inhalt der Startseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> als pdf-Dokument

ANHANG

Bewusst unwahre und in betrügerischer Absicht gemachte Aussagen aus dem Versicherungsschein [2]

Mit der sog. „**Versorgungszusage**“ der [REDACTED] vom 19.05.2011 hat die Allianz Lebensversicherungs-AG diese am 12.05.2011 (rückwirkend) zum Vertragsbestandteil erklärt und „ihr Stündlein schlagen sehen“, zur Änderung von Vertragsbedingungen der Kapitallebensversicherung des Versicherten in Vorbereitung auf den geplanten Betrug am Ende der Vertragslaufzeit. Dass der Arbeitgeber [REDACTED] keinerlei Basiswissen darüber hatte, was eine Versorgungszusage denn sein könnte und sich einbildete, die Fortsetzung eines privaten Kapitallebensversicherungsvertrags, der an „den eigenen“ „Direktversicherungs-Gruppenvertrag“ (wobei ein eigener „Direktversicherungs-Gruppenvertrag“ wohl überhaupt erst durch die spätere [REDACTED] in Sicht gerät) gekoppelt ist, entschuldigt die darauf basierenden Betrugsversuche der Allianz keinesfalls.

Die Allianz lässt „**vorliegende schriftliche Erklärungen des Versicherten**“ zu Vertragsbestandteilen werden, ohne diese Erklärungen konkret zu beschreiben oder zu referenzieren. Irgendwelche ominösen „Erklärungen“ können aber, wider die Behauptung der Allianz, kein Vertragsbestandteil sein.

Unter „**Bezugsrecht**“ ist in [2] spezifiziert: „Es gilt das in der Versorgungszusage genannte Bezugsrecht“. In der sog. „Versorgungszusage“ steht wiederum: „An vier Stellen (Art der Finanzierung, Beitragszahlung in entgeltlosen Dienstzeiten, Bezugsrecht und Zusageform) wird zur Konkretisierung auf die Versicherungsbescheinigung bzw. den Versicherungsschein verwiesen. Sie finden diese erforderlichen Angaben dort unter dem Punkt „Wichtige Informationen“.

Und tatsächlich, im Versicherungsschein [2] folgt unmittelbar auf den obigen Punkt „Bezugsrecht“ der Punkt „Wichtige Informationen“ und der beginnt mit: „Die von Ihrem Arbeitgeber erteilte Versorgungszusage verweist an einigen Stellen auf die Versicherungsbescheinigung bzw. den Versicherungsschein.“

„Buchbinder Wanninger“ lässt ob dieses „Vertrag“ genannten Unfugs herzlich grüßen.

Zu bedenken ist allerdings, dass neben den zweifellos lächerlichen Zügen der Vertragsgestaltung der Allianz auch ein sehr ernster Punkt festzuhalten ist. Das Ziel dieser „Klimmzüge“ ist die „Grundsteinlegung“ für einen Betrug; die Allianz versucht dadurch in **bewusst betrügerischer Absicht** zu konstruieren, dass die Basis meines Kapitallebensversicherungsvertrages eine „Versorgungszusage“ des Arbeitgebers gewesen sei und dass deshalb die Auszahlung eines Einmalbetrages am Ende der Versicherungslaufzeit nur eine „Abfindung eines bestehenden Versorgungsanspruches“ gewesen sein wird, also nach Gesetzeslage zu verbeitragen ist.

Die Allianz lässt sich aber letztlich dennoch herab unter „Wichtige Informationen“ konkrete Vertragsbedingungen „festzulegen“ [2]: „Die von Ihrem Arbeitgeber erteilte Versorgungszusage“ verweist an einigen Stellen auf die Versicherungsbescheinigung bzw. den Versicherungsschein.“ (nochmals: dieser vier zeilige Text ist alles andere als eine Versorgungszusage; er besteht ausschließlich aus diesem angesprochenen Verweis.) „Nachfolgend finden Sie die für Ihre Versorgung geltenden Rahmenbedingungen“:

- **„Die Versorgung ist arbeitnehmerfinanziert.“**
Dies ist zum einen eine sprachliche Fehlleistung. Wenn, wie richtigerweise festgestellt, der Arbeitnehmer (also ich) die Versicherung finanziert, dann kann es nach wie vor nur eine **Vorsorge** durch mich sein. Es ist aber andererseits ein **bewusster Betrugsversuch durch die Allianz**, durch die Vergewaltigung der Sprache soll unterstellt werden, es gäbe eine Versorgungszusage durch den Arbeitgeber und der Arbeitgeber hätte zugesagt mich, den Versicherten, im Alter zu versorgen.
- **„Die Zusageform ist eine (beitragsorientierte) Leistungszusage.“**
Dies ist ausschließlich eine sprachliche Entgleisung. Wenn der Arbeitgeber zugesagt hätte, die Prämien des Arbeitnehmers an die Versicherung überweisen zu wollen, so ist eine Bezeichnung dieses Vorgangs als „Leistung“ hochgradig lächerlich. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber lediglich „zugesagt“ hat „die für Sie bereits bestehende Versorgung fortzuführen“. Was er dabei zu tun gedachte, nachdem keine **Versorgung** besteht, sondern **eine durch den Arbeitnehmer selbstfinanzierte Vorsorge**, darf geraten werden: die Tätigkeit des Überweisens hat er vergessen zuzusagen.
- „Es wurde folgendes Bezugsrecht verfügt: **unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt.**“

Unter „Beitragsfreistellung und Rückkaufswert“ legt die Allianz fest:

„Eine Kündigung von Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versicherungen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich.“

Dies ist gleich ein **mehrfacher Betrugsversuch durch die Allianz**: Der Vertrag hat eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers („betrieblich“) gekoppelte private **Altersvorsorge** zum Inhalt, keine **Versorgung**. Es wird die **Gültigkeit des Betriebsrentengesetzes unterstellt**, d.h. es wird behauptet der Vertrag behandelte eine Betriebsrente bzw. eine vom Arbeitgeber zugesagte Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*)

Gesetzeswidrige Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung E 1 mit der Ergänzung K 8

Unter „Bedingungen für Ihre Versicherung“ (Versicherungsscheine [2], [3], [4]) sind „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung E 1 mit der Ergänzung K 8“ der Allianz aufgeführt. Diese sind also Vertragsbestandteil und als solche zu betrachten:

In der Präambel steht: „Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung **beantragt** hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt“

Nach § 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist derjenige der Versicherungsnehmer, der die Versicherungsprämien wirtschaftlich leistet. Da die Allianz tatsächlich in allen ihren Versicherungsscheinen ihre Präambel umsetzt, **begeht die Allianz Lebensversicherungs-AG also über diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen E1 in „arbeitnehmerfinanzierten“ Verträgen Rechtsbruch.**

In der Präambel steht weiterhin: „Sind Sie Versicherter, aber nicht Versicherungsnehmer (z.B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.“

Der Versicherungsvertrag ist ein **Drei-Parteien-Vertrag**, die Aussage „... Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner“ ist eine bewusst unwahre Behauptung. In einem Drei-Parteien-Vertrag sind drei Vertragsbeziehungen (Allianz-Arbeitgeber, Allianz-Arbeitnehmer, Arbeitgeber-Arbeitnehmer) vollständig zu spezifizieren. Das Offenhalten der Allianz, wer denn nun von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer von welcher vertraglichen Regelung betroffen sein soll, zeugt von ihrer absoluten Unfähigkeit und ihrem Unwillen zu verstehen, dass ein Drei-Seiten-Vertrag kein Diktat nach Gutsherrenart durch den wirtschaftlich Stärksten ist und dass Regelungen der Art „was genau geregelt ist, sage ich, wann es mir in den Kram passt“ ungesetzlich sind. Derartige **Versicherungsscheine** sind blumiges Machwerk, aber **keine rechtsgültigen Verträge**.

Zu „§1 Was ist versichert? Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme, wenn der Versicherte den vereinbarten Ablauftermin erlebt oder wenn er vor diesem Termin stirbt.“ Der Tod ist zweifellos in der Risikokomponente der Kapitallebensversicherung ein Versicherungsfall. Die Allianz versucht hier aber in **betrügerischer Absicht** das Ende der Laufzeit der Versicherung ebenfalls als Versicherungsfall zu deklarieren. Der Versicherte ist nicht gegen das Ende der Versicherung versichert. Es gibt kein Risiko Altern, welches eintreten kann oder nicht, sondern es gibt nur das Altern als Gewissheit. Eine Versicherung gegen das „Risiko Alter“ ist in betrügerischer Absicht kreierter Unfug. Das Versicherungsende markiert lediglich den Tag an welche der angesparte Kapitalerlös zur Auszahlung fällig ist.

Zu §3: „Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen [...]“ Die Versicherungsbedingungen sind hier die Anlage E1 mit der Ergänzung K8. Das Offenhalten für Versicherungsbedingungen nach Lust und Laune mit „weitere für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen“ ist **rechtswidrig**. Entweder sind diese Bedingungen in diesem Vertrag benannt oder in ihn inkludiert oder es gibt solche Bedingungen nicht.

Beispiel: **§7 Abs. 2 a)** „Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluß einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen“. Die „Versicherungsperiode“ ist undefiniert.

Zu „§14 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt an sehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. [...]“ Und da Sie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer einen Versicherungsschein zusenden, können die das dann unter sich ausmachen?

Zu §16 Abs 1: „Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren **Versicherungsnehmer** oder an ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannten haben, die bei Eintritt **des Versicherungsfalls** die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll [...]“ Die Allianz will also die Sparerlöse im Versicherungsfall (Tod des Versicherten) an die Erben des Arbeitgebers auszahlen. Im Übrigen stellt die Allianz im Widerspruch zu §1 fest, dass es wohl doch nur einen Versicherungsfall gibt.

In der **Ergänzung K8** ist mehrfach von „Firmen-Direktversicherungen“ die Rede. Was sind dann aus Sicht der Allianz die **Fortführungen** solcher Kapitallebensversicherungen, wenn es keinen Arbeitgeber mehr gibt? Sind das dann private Firmen-Direktversicherungen? Dies allein zeigt wie haltlos die Behauptung ist, aus der Vertragsbeziehung zwischen Allianz und Arbeitgeber („Direktversicherung“) folge, dass auch die Vertragsbeziehung des Arbeitnehmers eine Direktversicherung sei.

Ohne weitere Details zu erarbeiten; diese Allg. Versicherungsbedingungen haben den Stand „(AVB August 1999)“. In allen Versicherungsverträgen über Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung verwendet die Allianz diese AVB. In allen Lebensversicherungsverträgen mit Kapitalzahlung wird über die vertragliche Inklusion dieser AVB der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer definiert.

Alle seit August 1999 vereinbarten „Lebensversicherungsverträge mit Kapitalzahlung“ der Allianz (lapidar: „Versicherungsscheine“ genannt), in denen der Versicherte die Versicherungsprämien wirtschaftlich geleistet hat oder (in noch laufenden Verträgen) leistet basieren auf dem Gesetzesbruch mindestens des § 1 des VVG und sind gesetzeswidrig.

Daran ändert sich auch nichts, wenn diese AVB von den **Aufsichtsbehörden der Finanz- und Versicherungswirtschaft Bafin und dem Bundesministerium für Finanzen**, wie es sich gehören würde, auf Gesetzeskonformität geprüft worden wäre. Übrigens: Die Allianz verweist unter „§ 22 An wen wenden Sie sich bei Beschwerden wenden?“ darauf: „Sie können die Beschwerde aber auch an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen [...] Berlin, richten.“ Da war doch gerade aktuell etwas zu hören und zu lesen zum Thema Bafin und BMF; die Stichworte sind derzeit: „Cum-Ex, Wirecard“. Die Liste der **Skandal-Themen** ruft geradezu nach Erweiterung um das Stichwort „**GMG**“.

Bewusst unwahre und in betrügerischer Absicht gemachte Aussagen aus dem Versicherungsschein [3]

Der Versicherungsschein [3] ist über weite Teile tatsächlich mit der Copy-Paste-Taste aus dem Versicherungsschein [2] entstanden.

Unter „Wichtige Informationen“ steht nach wie vor der gleiche sprachliche und rechtliche Unsinn „**Die Versorgung ist arbeitnehmerfinanziert**“ und „**Die Zusageform ist eine (beitragsorientierte) Leistungszusage**“. Vor allem ist der Text kopiert „Die von Ihrem Arbeitgeber erteilte Versorgungszusage [...]“, was ja nun eine doppelte bewusst unwahre Behauptung wird; es gab weder beim vorhergehenden Arbeitgeber () eine **Versorgungszusage**, noch kann die Allianz einfach so tun, als wäre dieser Unfug vom nachfolgenden Arbeitgeber () übernommen worden.

Die Seite aus Versicherung [2] über „Beitragsfreistellung und Rückkaufswert“ und die Inklusion der **Ergänzung K8** über die „Firmen-Direktversicherungen“ befand das modifizierte Vorstandsgremium im Versicherungsschein [3] als überflüssig.

Die **gesetzeswidrigen** „AVB E1“ mit dem Bruch des § 1 VVG bleiben aber die Bedingungen im Versicherungsschein [3].

Und selbstverständlich hält die Allianz auch an der betrügerischen Umwidmung der Altersvorsorge in eine betriebliche Altersversorgung fest (Schreiben vom 08.02.2018).

Bewusst unwahre und in betrügerischer Absicht gemachte Aussagen aus dem Versicherungsschein [4]

Im Begleitschreiben zum Versicherungsschein [4] geben Sie den **Hinweis**: „Ihrem Versicherungsvertrag liegen Bedingungen zugrunde, die vor der Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zum 01.01.2008 erstellt wurden. Bitte beachten Sie deshalb auch die weiteren Hinweise zu den Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf Allgemeine und Besondere Bedingungen, die wir Ihren Unterlagen beigelegt haben. Selbstverständlich werden wir uns auf Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die dem neuen VVG widersprechen, nicht berufen.“

Bitte beachten Sie hingegen meinen Hinweis: Mein Kapitallebensversicherungsvertrag wurde am 01.11.1997 geschlossen und es gelten selbstverständlich die zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Bedingungen und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vertragsbedingungen; ungeachtet dessen was die Politiker oder die Allianz danach beschlossen haben.

Im Versicherungsschein wird als Versicherungsbeginn der 01.11.2019 angegeben, das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**, die zudem durch die Allianz selbst widerlegt wird. Es steht unter „Fortführung“: „Die Versicherung Nummer [REDACTED] wird unter neuer Versicherungsnummer **fortgeführt**.“

Die gesetzeswidrigen AVB E1 werden wiederum in den Vertrag inkludiert. Die sonstigen mit gesandten Unterlagen sind nicht in den Vertrag inkludiert, sind also als Abfall zu betrachten.

Unter „Voraussetzung für Lohnsteuerpauschalisierung“ schreiben Sie:

„Wir haben mit Ihnen unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge von Ihnen als Arbeitgeber gezahlt worden sind. Dieser Ausschluss gilt bis zum Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet hat.“

Die ganzen Jahre seit 1997 ist Ihnen eine solche Vertragspassage nie eingefallen; jetzt wo es weder ein Dienstverhältnis noch einen Arbeitgeber gibt, fällt Ihnen dieser Unfug ein? Er ist noch dazu eine **bewusst unwahre Behauptung**, denn Sie haben ja in den Versicherungsscheinen bestätigt, dass die Versicherung stets arbeitnehmerfinanziert war.

Unter „Verfügungsbeschränkungen“ teilen Sie mit: „Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung kann der Versicherungsnehmer nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis die Ansprüche aus der Versicherung in Höhe des durch Beitragszahlung seines bisherigen Arbeitgebers gebildeten Wertes weder abtreten noch beleihen.“ Das sind wiederum **mehrere bewusst unwahre Behauptungen**: a) Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gilt für meinen Vertrag nicht. b) Ich war nach Gesetzeslage stets der Versicherungsnehmer, die Allianz hat aber in den Versicherungsscheinen [1] bis [3] gesetzeswidrig etwas anderes behauptet. c) Beitragszahlungen der bisherigen Arbeitgeber hat es nie gegeben, denn (von Ihnen stets vertraglich festgehalten) war die Versicherung stets arbeitnehmerfinanziert.

§ 202 Meldepflichten bei Versorgungsbezügen SGB V

§ 202 Meldepflichten bei Versorgungsbezügen SGB V

- (1) Die Zahlstelle hat bei der erstmaligen Bewilligung von **Versorgungsbezügen** sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines **Versorgungsempfängers** und in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und diesen Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der **Versorgungsbezüge** und in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b den Tag der Antragstellung unverzüglich mitzuteilen. Bei den am 1. Januar 1989 vorhandenen **Versorgungsempfängern** hat die Ermittlung der Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Der Versorgungsempfänger hat der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle von Versorgungsbezügen und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und, soweit die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 237 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, deren Umfang mitzuteilen.
- (2) Die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse die Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen erstatten. Die Krankenkasse hat nach inhaltlicher Prüfung alle fehlerfreien Angaben elektronisch zu übernehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Alle Rückmeldungen der Krankenkasse an die Zahlstelle erfolgen arbeitstäglich durch Datenübertragung. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.
- (3) [...]